

Lizenzbedingungen Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“

Hiermit wird der Ausbildungskanzlei (Lizenznehmerin) ermöglicht, das Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ der Rechtsanwaltskammer München als Ausgezeichnete Ausbildungskanzlei für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Erteilung werblich zu verwenden.



§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt nach erfolgreichem Zertifizierungsprozess als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei“. Das Nutzungsrecht bevollmächtigt den Lizenznehmer zur werblichen Nutzung des Qualitätssiegels „Azubi-geprüft“ der Rechtsanwaltskammer München.
- (2) Das Nutzungsrecht ist ausschließlich, nicht übertragbare (etwa bei Auflösung der Kanzlei, Ausscheiden von am Antragsprozess beteiligten RechtsanwältlInnen) kostenfreie Lizenz.
- (2) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die inhaltlich unveränderte Darstellung des Siegels.

§ 2 Nutzungsumfang

Das Nutzungsrecht zum werblichen Einsatz des Qualitätssiegels „Azubi-geprüft“ umfasst ein digitales Bild des Siegels, nach der oben beispielhaft dargestellten Art.

§ 3 Lizenzdauer

- (1) Die Lizenz und damit das Nutzungsrecht des Siegels erlöschen mit Ablauf von 3 Jahren ab Erteilung. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Lizenz und Nutzungsrecht können innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums durch die RAK München als Lizenzgeber widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die Gegenstand des Zertifizierungsverfahrens waren, nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die eine Zertifizierung versagt hätten.